



**B e k a n n t m a c h u n g**  
**der Stadt Stadtoldendorf**

Bebauungsplan Nr. 024 "Ehem. Kasernengelände Mitte"  
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 27. August 2019 den Bebauungsplan Nr. 024 „Ehem. Kasernengelände Mitte“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.  
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Stadtrand von Stadtoldendorf südlich der Bahnlinie Kreiensen-Holzminden im nordwestlichen Teil der bereits bebauten ehem. Yorck-Kaserne.  
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 28. August 2019

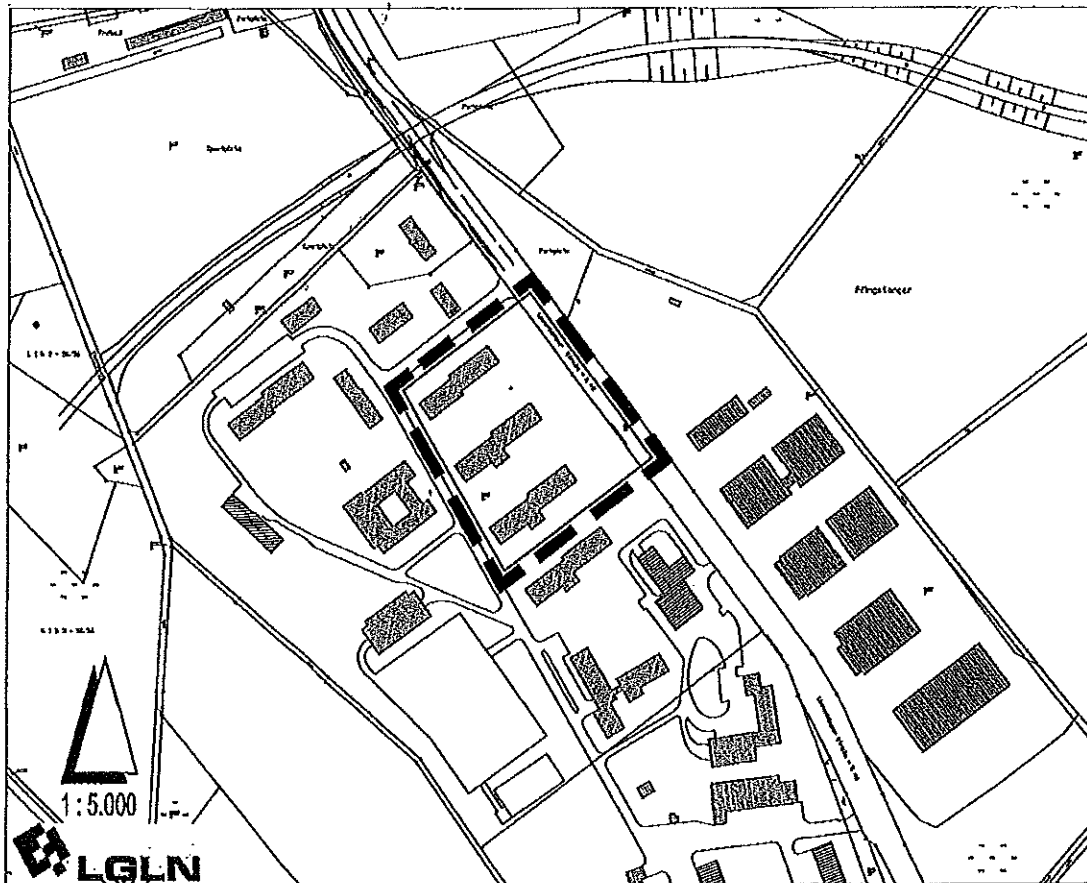
Der Stadtdirektor  
gez.: Anders

(Anders)

# BEBAUUNGSPLAN NR. 024

## "Ehem. Kasernengelände Mitte"

Satzung



**STADT STADTOLDENDORF**  
**LANDKREIS HOLZMINDEN**



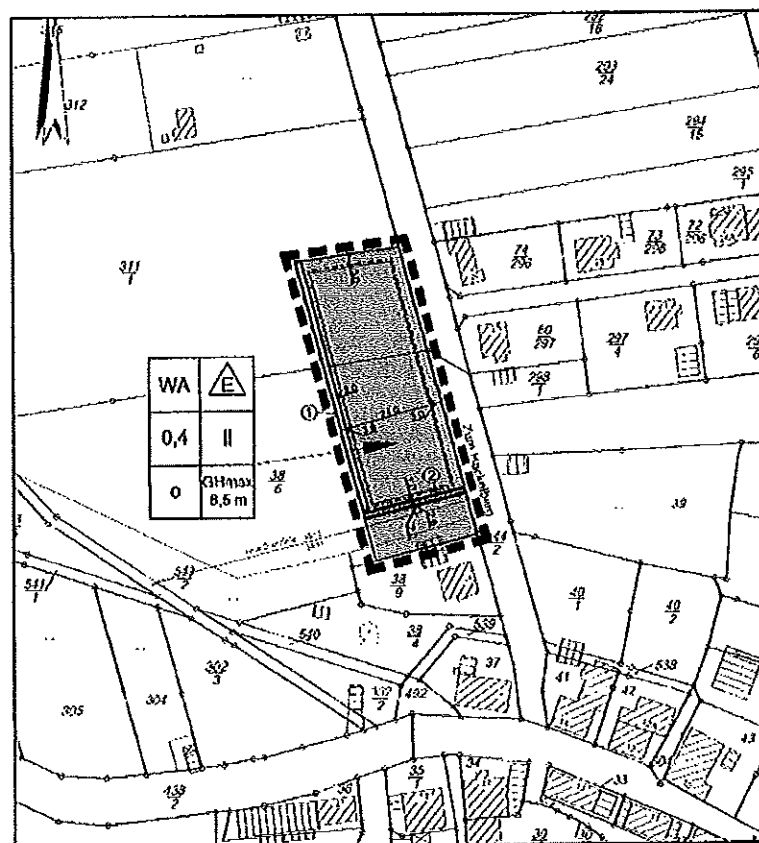
## Bekanntmachung der Gemeinde Lenne

Bebauungsplan Nr. 6 - "Zum Hackelberg"  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lenne hat in seiner Sitzung am 19.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 6 "Zum Hackelberg" einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

In der Gemeinde Lenne besteht kurzfristig der Bedarf zur Schaffung von Wohnbauflächen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 6 „Zum Hackelberg“ wird dieser Nachfrage nun entsprochen. Die Größe des Geltungsbereiches erlaubt die Aufteilung in zwei größere Wohnbaugrundstücke, die sich in Größe und Zuschnitt ihrer Umgebung anpassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Zum Hackelberg" ist im folgenden Lageplan durch Umrandung dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 "Zum Hackelberg" der Gemeinde Lenne in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 "Zum Hackelberg" einschließlich Begründung kann ab sofort von Jedermann während der Dienststunden - montags und donnerstags jeweils von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr - in der Gemeindeverwaltung Lenne, Lennetalstraße 11, 37627 Lenne eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lenne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lenne, d. 20.08.2019

gez. Steenbock  
- Bürgermeister -